



GEMEINDE OBERDORF
IM BURGENLAND

An einen Haushalt!

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch Post.at!
Oberdorf im Burgenland, am 26. März 2021

GEMEINDEINFORMATION

1. Coronavirus – Stark steigende Infektionszahlen

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen im Bezirk Oberwart appelliert die Bezirkshauptmannschaft Oberwart dringend an die Bevölkerung der Gemeinde Oberdorf und des gesamten Bezirkes Oberwart, die Coronavirus-Schutzmaßnahmen ausnahmslos einzuhalten.

Bei weiteren Steigerungen der Infektionszahlen könnten weitergehende einschränkende Maßnahmen (z.B. Ein- und Ausreisetestungen aus und in den Bezirk Oberwart) bevorstehen. Die Ansteckungsgefahr steigt drastisch und deshalb ergeht die eingehende Bitte, „im Sinne der Gesundheit aller“, zu handeln. Die aktuellen Schutzmaßnahmen finden Sie auf Seite 4.

Zusätzlich gilt von 1. bis 6. April 2021 eine sogenannte „Osterruhe“ für Ost-Österreich:

Aufgrund der aktuellen Situation ist für die Ostregion (Burgenland, Niederösterreich, Wien) von 1. April bis einschließlich 6. April 2021 eine „Osterruhe“ vorgesehen.

Maßnahmen für die Ostertage von 1. bis 6. April 2021:

- Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr mit den bekannten Ausnahmen wie Hilfeleistung in Notfällen, Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse, Erholung und berufliche Gründe
- Schließung des Handels (Ausnahme für jene Geschäfte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten etwa Lebensmittel, Apotheken)
- Schließung der körpernahen Dienstleistungen
- Zusätzlich sollen Home-Office verstärkt genutzt, physische Treffen vermieden, der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten, eine FFP2-Maske getragen und vor etwaigen Treffen Selbsttests durchgeführt werden.
- Distance-Learning nach den Osterferien: nach der Rückkehr in die Schule ab dem 12. April 2021 gibt es PCR-Testungen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schülerinnen und Schüler
- Neue Einreiseregulierung für Pendlerinnen und Pendler ab 1. April 2021: Künftig müssen Pendlerinnen und Pendler zwei Tests pro Woche vorweisen (Test darf nicht älter als 72 Stunden sein), verstärkte Grenzkontrollen

(Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html>)

2. Osterfeuer verboten

Brauchtsfeuer sind im Burgenland nur dann erlaubt, wenn sie öffentlich zugänglich sind. Insbesondere **Osterfeuer** sind daher in der derzeitigen Krisensituation **nicht zulässig**.

Private (Oster-)Feuer im eigenen Garten sind unabhängig von „Corona“ **ohnehin nicht zulässig**.



Rückfragen bei: Mag. René Kain, Amt der Bgld. Landesregierung, unter 057600-2730 oder per E-Mail: rene.kain@bgld.gv.at

3. Vermietung einer Wohnung im Gemeindehaus

Die südseitige Mietwohnung im Gemeindehaus bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Vorraum, Bad, WC und Balkon (insgesamt ca. 84 m²), wird **ab 1. Juli 2021 wieder neu vermietet**. Wer Interesse hat, möge ein schriftliches Ansuchen **bis spätestens Freitag, 30. April 2021, 16:00 Uhr**, im Gemeindeamt einbringen.

4. Fundstück im Gemeindeamt

Ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln (vermutlich Haustüre) und zwei Anhängern wurde im Bereich Schmiedgasse 62 gefunden. Der Fundgegenstand liegt zur Abholung im Gemeindeamt bereit.

5. Blutspenden am 10. April 2021 im Feuerwehrhaus Oberdorf



Der Blutspendetermin in Oberdorf findet heuer am **Samstag, dem 10. April 2021 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr im Feuerwehrhaus** statt. Kommen Sie spätestens 30 Minuten vor Ende der Blutspendeaktion.

Beachten Sie dazu bitte Folgendes:

- Wer gesund und fit ist, soll bitte die Blutspende als notwendigen Weg miteinplanen.
- Zur Spende kommen soll NUR, wer sich gesund fühlt. Husten, Schnupfen, Heiserkeit oder ähnliche Symptome sind immer ein Ausschlussgrund vom Blutspenden (14 Tage Rückstellung).
- Alleine zur Spende kommen (nicht in Gruppen, ohne Begleitpersonen, keine begleitenden Kinder). Auch dort ist ans Abstand halten zu denken und sich an die vor Ort kommunizierte zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu halten.

6. Burgenland radelt - und Oberdorf radelt mit!

Am 20. März 2021 startete „Burgenland radelt“ und Oberdorf ist dabei. Radeln macht Freude, fördert die Gesundheit, belebt unsere Gemeinde und ist gut fürs Klima. Wir laden Sie ein, fleißig mitzuradeln und für Oberdorf Radkilometer zu sammeln! Wer sich registriert und bis 30. September 2021 mindestens 100 Kilometer radelt, kann tolle Preise gewinnen! Radeln Sie sich fit und machen Sie mit, wenn ganz Burgenland radelt! Kilometer können auf der Website oder über die „Österreich radelt App“ eingetragen werden. „Burgenland radelt“ zielt darauf ab, mehr Menschen aufs Rad zu bringen. Info und Anmeldung: <https://burgenland.radelt.at>



Neugierig geworden?

Dann machen Sie mit bei „Burgenland radelt“, der Fahrradaktion für AlltagsradlerInnen und die, die es noch werden möchten! Jeder Kilometer mit dem Rad zählt, egal ob zur Arbeit, zum Einkauf oder zum Sportplatz.

Und so einfach geht´s

1. Anmeldung auf www.burgenland.radelt.at
2. Radeln und Kilometer zählen - alle mit dem Rad zurückgelegten Kilometer werden gezählt
3. Kilometerzahl direkt im Internet eintragen oder über die neue „Österreich radelt“ App aufzeichnen. Das können Sie täglich, monatlich oder am Ende der Aktion machen. Auch ohne Internet kann man mit Fahrtenbüchern mitmachen: Anmeldung in der Gemeinde
4. Tolle Preise gewinnen



4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist hinsichtlich der Ausgangsregelung bis zum 3. April 2021 und hinsichtlich der übrigen Regelungen bis zum 11. April 2021 gültig.

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Abstand</p>  | <p>Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor. • ausgenommen sind: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen. • an Arbeitsplätzen, es sei denn, es können sonstige, geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden), zudem ist ein MNS zu tragen | <p>Körpernahe Dienstleistungen (z. B. Frisör, Pediküre)</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Vor Inanspruchnahme muss ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden. • Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die in den vergangenen sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben. • FFP2-Pflicht bzw. falls dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich ist, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen • Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 10 m² verfügbar sein. • Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z. B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn durch die Dienstleisterin/den Dienstleister ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden kann. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden. • Ist die körpernahe Dienstleistung zugleich auch eine Gesundheitsdienstleistung (z. B. mobile Pflege), muss die Dienstleistungserbringern/der Dienstleistungserbringern alle sieben Tage ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorweisen. |
| <p>FFP2-Maskenpflicht</p>  | <p>Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) ist zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen • bei (derzeit erlaubten) Veranstaltungen (z. B. Begräbnis) • in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhofen und Flughäfen • bei Fahrgemeinschaften • in S-Bahn- und Zahnradbahnen • in allen Kundebereichen des Handels sowie in Dienstleistungsbetrieben • auf Märkten (indoor und outdoor) • bei Parteienmeetings von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten • in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinern) sowie beim Abholen von Speisen • in Ausgangsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Bar, etc.); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer • auch für gesunde und erkrankte Personen • bei Treffen von Selbsthilfegruppen <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressorte, an denen Berufsgruppenfestungen durchgeführt werden. • Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. • Logopäden, Logopäden und Physiotherapeuten während der Behandlung • Personen, die sich in einem öffentlichen Raum befinden und keinen Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlagen ist • gehörlose und schwer Behinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnern/Kommunikationspartner während der Kommunikation • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen. • Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig) • Schwangere, stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen | <p>Sport</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport ist nicht erlaubt • Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen), Abstand von mindestens 2 Metern, 20 m²-Regel • Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14. Jahren (ab 6. Jahren MNS) • Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln <p>Ausnahmeregelungen für Sport von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sport im Freien mit z. B. zwei Trainerinnen/Trainer • Gruppensport, z. B. Fußball, Tischtennis • Verpflichtendes Präventionskonzept sowie Registrierungspflicht • Kontaktsport ist nicht erlaubt |
| <p>Ausgangsbeschränkung von 20 bis 6 Uhr (gültig bis vorerst 03.04.2021)</p>  | <p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum • Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten • Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens • Berufliche und Ausbildungszwecke • Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung) • Unaufschiebbar behördliche und gerichtliche Termine | <p>Gastronomie und Beherbergung</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Bei Abholungen von Speisen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) für alle Beteiligten. • Lieferservice ist täglich und rund um die Uhr möglich. • Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). • Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden. |
| <p>Zusammen-treffen</p>  | <p>Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen: maximal 4 Erwachsene mit ihren maximal 6 aufsichtspflichtigen Kindern</p> | <p>Arbeit</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. • Abstandspflicht von mindestens 2 Metern • In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz • Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände). • Bei engem Kontakt (z. B. mit Kundinnen/Kunden) wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben) • Verpflichtendes Präventionskonzept für Betriebe ab 51 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (ab 1. April) <p>Für außerschulische Jugendarbeit bis 18 Jahre gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darf in geschlossenen Räumen und im Freien stattfinden. • Testverpflichtung in geschlossenen Räumen • Gruppe von max. 10 Personen plus bis zu 2 Betreuungspersonen • Verpflichtendes Präventionskonzept sowie Registrierungspflicht |
| <p>Alten- und Pflegeheime</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohnern eine FFP2-Maske, eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske mit höherem Standard tragen. • Bewohnerinnen/Bewohner dürfen zweimal pro Woche von zwei Personen besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelorge). • Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen. | <p>Kultur und Freizeit</p>  | <ul style="list-style-type: none"> • Museen, Bibliotheken, Buchereien und Archive sind geöffnet. • Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geöffnet <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 20 m² • Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern • Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) entfällt im Freien von Betriebsstätten, wenn ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist. |

Der Bürgermeister:
Wolfgang Brunner eh.